



# Überbrückungshilfe IV

## für den Zeitraum Januar bis März 2022

Stand: 10. Januar 2022

### Inhalt

#### Einzelheiten zur Überbrückungshilfe IV

#### Die wichtigsten Neuigkeiten bei der Überbrückungshilfe IV

#### Neustarthilfe 2022

#### Wir unterstützen Sie!

Viele Unternehmen sind weiterhin stark von den aktuell laufenden Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie betroffen. Die Bundesregierung verlängert daher die Überbrückungshilfen für betroffene Unternehmen und Soloselbstständige für den Zeitraum vom 1. Januar bis zunächst zum 31. März 2022 als Überbrückungshilfe IV. Die bewährten Förderbedingungen werden in der Überbrückungshilfe IV weitgehend beibehalten. Die Anträge sind wieder über Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer als sogenannte prüfende Dritte zu beantragen.

#### Einzelheiten zur Überbrückungshilfe IV

Die Überbrückungshilfe IV mit dem Förderzeitraum Januar bis März 2022 setzt auf dem bewährten Vorläuferprogramm der Überbrückungshilfe III Plus auf. Die Programmbedingungen sind weitgehend deckungsgleich. Auch bei der Überbrückungshilfe IV sind damit alle Unternehmen mit einem coronabedingten Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent bezogen auf den Vergleichsmonat des Jahres 2019 antragsberechtigt.

#### Die wichtigsten Neuigkeiten bei der Überbrückungshilfe IV

Die wichtigsten Neuigkeiten bei der Überbrückungshilfe IV sind:

- **Großzügige Regelung des Eigenkapitalzuschlags:** Alle Unternehmen, die im Dezember 2021 und Januar 2022 im Durchschnitt einen Umsatzrückgang von mindestens 50 Prozent bezogen auf den Vergleichsmonat des Jahres 2019 zu verzeichnen haben, erhalten einen Eigenkapitalzuschlag von 30 Prozent der erstatteten Fixkosten in jedem Fördermonat, indem eine Antragsberechtigung vorliegt. Unternehmen, die von den Absagen der Advents- und Weihnachtsmärkte betroffen waren und im Dezember 2021 einen Umsatzrückgang von mindestens 50 Prozent im Vergleich zu Dezember 2019 zu verzeichnen hatten, erhalten einen Eigenkapitalzuschlag von 50 Prozent.
- Im Januar 2022 können **Umsatzeinbrüche infolge freiwilliger Schließungen** als coronabedingt anerkannt werden, wenn aufgrund von angeordneten Corona-Zutrittsbeschränkungen oder vergleichbaren Maßnahmen die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs unwirtschaftlich ist. Somit können diese Unternehmen bei Vorliegen eines Umsatzeinbruchs von mindestens 30 Prozent Überbrückungshilfe IV beantragen.
- **Förderung der Kontrollkosten zur Umsetzung von Zutrittsbeschränkungen:** Durch die Umsetzung der Zutrittsbeschränkungen – wie bspw. 2G oder 2G plus – können den Unternehmen zusätzliche Sach- und Personalkosten entstehen. Diese können in der Überbrückungshilfe IV anerkannt werden.
- Der **EU-beihilferechtlich geregelte maximale Förderbetrag** erhöht sich um 2,5 Mio. Euro: Über die Bundesregelung Kleinbeihilfe können Unternehmen jetzt bis zu 2,3 Mio. Euro Förderung beantragen (bisher 1,8 Mio. Euro) und über die Bundesregelung Fixkostenhilfe 12 Mio. Euro (bisher 10 Mio. Euro). Insgesamt können Unternehmen damit eine Förderung von maximal 54,5 Mio. Euro (bisher 52 Mio. Euro) erhalten. Die Erhöhung bezieht sich aber allein auf die Förderung durch die Überbrückungshilfe IV.

- Die konkrete Höhe der Zuschüsse ermittelt sich wie bisher am relativen Rückgang des Umsatzes zum entsprechenden Vergleichsmonat des Jahres 2019 nach folgender Staffelung:
  - bei einem Umsatzrückgang von 30 bis 50 Prozent werden bis zu 40 Prozent der förderfähigen Fixkosten erstattet,
  - bei einem Umsatzrückgang von 50 Prozent bis 70 Prozent werden bis zu 60 Prozent der förderfähigen Fixkosten erstattet und
  - bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70 Prozent werden bis zu 90 Prozent der förderfähigen Fixkosten gezahlt.
- **Streichung der Zuschüsse zu Investitionen in bauliche Maßnahmen zur Umsetzung von Hygienekonzepten und Digitalisierung:** Diese Investitionszuschüsse haben erfolgreich dazu beigetragen, dass Unternehmen Anpassungen zur Fortführung des Geschäftsbetriebs in Pandemiezeiten vornehmen konnten.
- **Besondere Berücksichtigung der Advents- und Weihnachtsmärkte:** Unternehmen, die von den Absagen der **Advents- und Weihnachtsmärkte** betroffen sind, erhalten einen höheren Eigenkapitalzuschlag (s.o.), können daneben (ebenso, wie andere Veranstaltungsunternehmen) Ausfall- und Vorbereitungskosten aus den Monaten September bis Dezember 2021 geltend machen und dürfen branchenspezifische Sonderregelungen kombinieren.
- **Sonderregelung zu Abschreibung von Warenbeständen:** Für Einzelhändler (einschließlich Einkaufskooperationen), Hersteller, Großhändler und professionelle Verwender wird die Abschreibungsmöglichkeit unter den folgenden Voraussetzungen auf das Umlaufvermögen erweitert, sofern es sich um Wertverluste aus verderblicher Ware oder einer in sonstiger Weise dauerhaften Wertminderung unterliegenden Ware (das heißt saisonale Ware) handelt. Bei der nach den Regeln der handelsrechtlichen Rechnungslegung vorzunehmenden Warenwertabschreibung können Herbst-/ Wintersaisonwaren zum Ansatz gebracht werden, die vor dem 1. Januar 2022 eingekauft wurden und bis 31. März 2022 ausgeliefert wurden. Maßgeblich zur Bestimmung des Einkaufsdatums ist der Zeitpunkt der verbindlichen Bestellung. Aktuelle Saisonwaren umfassen nicht die Ware, die bereits in der vorherigen Herbst-/Wintersaison 2020/2021 oder davor zum Verkauf angeboten wurde. Die Warenwertabschreibung berechnet sich aus der Differenz der kumulierten Einkaufspreise und der kumulierten Abgabepreise für die gesamte betrachtete Ware.
- **Sonderregel für Pyrotechnik:** Da die pyrotechnische Industrie vom Verkaufsverbot für Silvesterfeuerwerk zum Jahreswechsel betroffen ist, wird die Sonderregelung aus der Überbrückungshilfe III aus dem Vorjahr (Silvester 2020) auch im Rahmen der Überbrückungshilfe IV angewendet.

## Neustarthilfe 2022

Zusätzlich zur Überbrückungshilfe IV steht die Neustarthilfe 2022 zur Verfügung. Sie richtet sich weiterhin an Soloselbständige, die coronabedingte Umsatzeinbußen verzeichnen, aufgrund geringer Fixkosten aber nicht von der Überbrückungshilfe IV profitieren. Auch die Neustarthilfe steht bis Ende März 2022 zur Verfügung. Soloselbständige können weiterhin pro Monat bis zu 1.500 Euro an direkten Zuschüssen erhalten, insgesamt also bis zu 4.500 Euro.

Neben Soloselbständigen können – wie auch schon in der Neustarthilfe und Neustarthilfe Plus – auch befristet Beschäftigte in den darstellenden Künsten, nicht ständig Beschäftigte aller Branchen sowie Kapitalgesellschaften und Genossenschaften antragsberechtigt sein.

Die FAQ zur Überbrückungshilfe IV liegen bereits vor und können unter

[www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Dokumente/FAQ/Ueberbrueckungshilfe-IV/ueberbrueckungshilfe-iv.html](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Dokumente/FAQ/Ueberbrueckungshilfe-IV/ueberbrueckungshilfe-iv.html)

heruntergeladen werden.

Die Schlussrechnungen für die bislang gewährten Coronahilfen

- Überbrückungshilfe I
- Überbrückungshilfe II
- Novemberhilfe
- Dezemberhilfe
- Überbrückungshilfe III

müssen bis zum 31. Dezember 2022 erfolgen. Termine für die Überbrückungshilfe III Plus und Überbrückungshilfe IV sind bislang nicht bekannt gegeben worden.

## Wir unterstützen Sie!

Sie haben Fragen rund um das Thema Überbrückungshilfe IV? Wir unterstützen Sie gerne.

Neben Ihren bekannten Ansprechpartnern bei Gehrke Econ steht Ihnen hierfür

Peter Krone ([peter.krone@gehrke-econ.de](mailto:peter.krone@gehrke-econ.de); 0511-700 50-128)

gerne zur Verfügung.